

Parlamentarischer Vorstoss

2024/723

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Sonntagsverkauf: Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Verkehrsknotenpunkten
Urheber/in:	Tim Hagmann
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ballmer, Bringold, Inäbnit, Ineichen, Krebs, Meyer, Mikeler, Schinzel, Tschendlik, Wicker, Zbinden
Eingereicht am:	28. November 2024
Dringlichkeit:	—

Die aktuelle Regelung zum Sonntagsverkauf im Detailhandel im Kanton Basel-Landschaft ist inkonsistent und führt zu willkürlichen Ungleichbehandlungen zwischen vergleichbaren Standorten. Gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) ist Sonntagsarbeit im Detailhandel für Geschäfte erlaubt, die sich an Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen stark frequentierten Verkehrsknotenpunkten befinden und der Versorgung von Reisenden dienen. Die Begriffe „Verkehrsknotenpunkt“ und „stark frequentiert“ bleiben jedoch im Gesetz unscharf definiert, was zu einer uneinheitlichen Auslegung und einer rechtsungleichen Anwendung in den verschiedenen Kantonen führt.

Diese Problematik zeigt sich exemplarisch am Fall der Migrolino-Filiale in Bottmingen: Trotz ihrer Lage an einem wichtigen Tram- und Busknotenpunkt mit über 3'500 Passagieren pro Sonntag wurde dem Geschäft die Ladenöffnung am Sonntag verweigert. Im Gegensatz dazu darf der Avec Shop am Bahnhof Waldenburg, der nur 750 Passagiere an Sonntagen zählt, am Sonntag geöffnet haben.

Solche Ungleichbehandlungen führen zu Unverständnis in der Bevölkerung und untergraben die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft bestätigte in seinem Urteil zur Migrolino-Filiale in Bottmingen, dass die aktuelle Praxis aufgrund fehlender klarer Kriterien potenziell diskriminierend ist. Es betonte, dass letztlich eine politische Entscheidung erforderlich sei, um festzulegen, in welcher Form und an welchen Standorten Sonntagsverkäufe zulässig sein sollen. Zudem forderte das Gericht, die gesetzlichen Grundlagen zu präzisieren, um eine konsistente und faire Anwendung der Regelungen in allen Kantonen sicherzustellen.

Aus Sicht der Postulanten erfüllt ein Standort die Kriterien eines Verkehrsknotenpunkts, wenn beispielsweise:

- Er als zentrale Drehscheibe im öffentlichen Verkehrsnetz fungiert und verschiedene Verkehrsströme und -linien sowie Gebiete (inner- und interkantonal) miteinander verbindet, wodurch er eine wesentliche Rolle für die Mobilität in der Region übernimmt.
-

- Der Standort durch mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsträger (z.B. Tram und Bus oder Zug und Tram) bedient wird oder mindestens drei Linien desselben Verkehrsträgers verknüpft.
- Alternativ erfüllt der Standort das Kriterium, wenn er an Sonntagen durchschnittlich mindestens 1'500 Passagiere verzeichnet.

Eine Definition in diesem Sinne schafft Klarheit, gewährleistet eine gerechte Behandlung aller Standorte und gibt den Unternehmen die nötige Planungssicherheit. Zudem entspricht sie den veränderten Mobilitäts- und Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung und erlaubt es, den Sonntagsverkauf zeitgemäss, flexibel und effizient zu regeln.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Ruhetagsverordnung (RTV) um eine eindeutige und liberale Definition von Verkehrsknotenpunkten zu ergänzen.